

Kanzleizeitschrift  
Ausgabe **MAI 2022**

SCHMALE  
RAABE

# News

---

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Bitte vormerken:  
Immobilienbesitzer müssen bald  
Grundsteuererklärung abgeben**

MEHR AUF SEITE 6

# SCHMALE RAABE

## EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,  
liebe Mandanten,

alles Neue macht der Mai, sprach schon Hermann Adam von Kamp 1818 in seinem bekannten Frühlingslied. Was genau der Mai Neues im Steuerrecht bringt und wie Sie davon profitieren können, haben wir hier für Sie kurz, knackig und verständlich auf den Punkt gebracht:

TOP Thema in diesem Monat: **Ukraine-Krise:** Was gibt es für **steuerliche Maßnahmen** für Helfende. Karsten Gouw unterstützt Sie gerne bei Fragen hierzu.

**Für alle Steuerzahler** die wichtigsten Infos zu den Themen: Computerhardware und Software: Neuigkeiten zur sofortigen Abschreibung

Zusammenveranlagung: Ehegatten-Splitting lohnt bei unterschiedlich hohen Einkommen

Pendler aufgepasst: Entfernungspauschale steigt ab dem 21. Kilometer

**Hausbesitzer bitte vormerken:** Die Grundsteuererklärungen müssen bald abgegeben werden. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Tristan Wengenroth.

Doch das ist noch längst nicht alles.  
Reinschauen lohnt sich!

Starten Sie gut informiert in den Sommer,  
Ihr Schmale/Raabe Team

## S03 TOPTHEMA

Ukraine-Krise: Steuerliche Maßnahmen für Helfende

## S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Computerhardware und Software: Neuigkeiten zur sofortigen Abschreibung

Zusammenveranlagung: Ehegatten-Splitting lohnt bei unterschiedlich hohen Einkommen

Pendler aufgepasst: Entfernungspauschale steigt ab dem 21. Kilometer

## S05 FÜR UNTERNEHMER

Umsatzsteuer: Was gilt, wenn Sie Ihren Mitarbeitern Elektrofahrräder bereitstellen

## S06 FÜR HAUSBESITZER

Bitte vormerken: Immobilienbesitzer müssen bald Grundsteuererklärung abgeben

## S07 FÜR UNTERNEHMER

Vorsteuerabzug: Trikotsponsoring an Sportvereine

## S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Helfer in Impf- und Testzentren: Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale auch für 2022



**Mirco Schmale**

Steuerberater  
T 02353 9096-34  
mirco.schmale@schmale-raabe.de



**Marco Raabe**

Dipl.-Betriebsw. [FH],  
Steuerberater  
marco.raabe@schmale-raabe.de

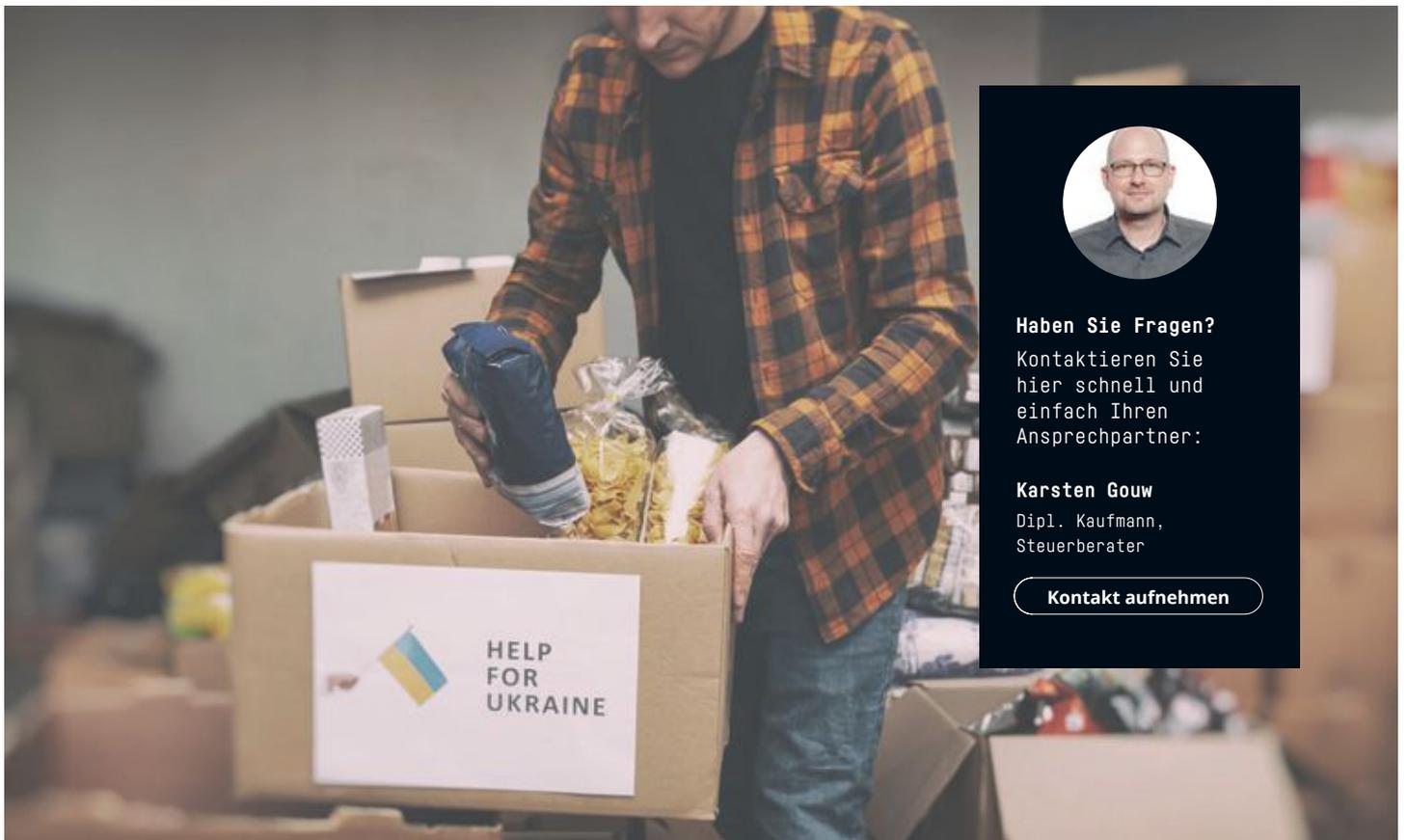


DATEV



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

Mehr erfahren.



#### Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

#### Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,  
Steuerberater

[Kontakt aufnehmen](#)

## TOPTHEMA

### UKRAINE-KRISE: STEUERLICHE MAßNAHMEN FÜR HELFENDE

Seit mehr als einem Monat nun erleben wir das Leid der Bevölkerung der Ukraine – aber auch eine Welle der Solidarität und vor allem Hilfsbereitschaft.

Das Bundesministerium für Finanzen erläutert nun in seinem Schreiben vom 17. März 2022 “steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten”. Steuerpflichtige Personen sind damit in der Lage, steuerliche Erleichterungen in Anspruch zu nehmen, wenn ihre Hilfen mit den Maßnahmen, die im Schreiben des BMF dargelegt werden, übereinstimmen.

Zu den Erleichterungen gehört der vereinfachte Nachweis von Spenden, wenn steuerpflichtige Personen und Unternehmen Geld für vom Krieg in der Ukraine Geschädigte auf ein Sonderkonto einer steuerbegünstigten Körperschaft [wie gemeinnützige Vereine] spenden. Das gilt außerdem für Gebietskörperschaften [wie Bund, Land oder Gemeinde] und deren Dienststellen, Kirchen oder Universitäten. In diesem Fall genügt ein Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder PC-Ausdruck beim Online-Banking – unabhängig von der Höhe der Spende.

Arbeitnehmer können auf einen Teil ihres Arbeitslohns oder angesammelten Wertguthabens verzichten, um vom Krieg in der Ukraine Geschädigte zu unterstützen. Dieser Anteil des

Arbeitslohns unterliegt dann nicht der Lohnsteuerung. Diese Arbeitslohnspende wird vom Arbeitgeber entweder an geschädigte Arbeitnehmer des eigenen Unternehmens oder den Unternehmen von Geschäftspartnern ausgezahlt oder auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsbereiten Einrichtung eingezahlt werden.

Steuerbegünstigte Körperschaften und Vereine dürfen außerdem Mittel für vom Krieg in der Ukraine Geschädigte verwenden, selbst wenn diese Mittelverwendung in der Satzung nicht berücksichtigt ist. Das gilt auch, wenn die Gelder als Spenden an andere steuerbegünstigte Körperschaften weitergeleitet werden. Allerdings nur dann, wenn die Mittel daraufhin zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten genutzt werden. Ebenso, wenn diese Mittel als Spenden an inländische juristische Personen oder Dienststellen des öffentlichen Rechts gehen.

**Themenverwandte Artikel** und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

## UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



### FÜR ALLE STEUERZAHLER

## COMPUTERHARDWARE UND SOFTWARE: NEUIGKEITEN ZUR SOFORTIGEN ABSCHREIBUNG

Anfang 2021 hatte das Bundesfinanzministerium geregelt, dass für Computerhardware und Software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden kann, so dass für diese Wirtschaftsgüter seither de facto eine sofortige Abschreibung möglich ist. Allerdings müssen Sie nicht zwingend die sofortige Abschreibung wählen, sondern können sich auch für andere Abschreibungsmethoden entscheiden.

---

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

---

### FÜR ALLE STEUERZAHLER

## ZUSAMMENVERANLAGUNG: EHEGATTEN-SPLITTING LOHNT BEI UNTERSCHIEDLICH HOHEN EINKOMMEN

Wer verheiratet oder verpartnert ist, kann beim Finanzamt statt einer Einzelveranlagung die Zusammenveranlagung wählen. In diesen Fällen kommt das sogenannte Ehegatten-Splitting zur Anwendung, was sich häufig positiv auf die Steuerlast des Paares auswirkt. Manchmal ist indes die Einzelveranlagung günstiger als die Zusammenveranlagung – beispielsweise, wenn ein Partner ausländische Einkünfte oder Lohnersatzleistungen erhalten hat.

---

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

---

### FÜR ALLE STEUERZAHLER

## PENDLER AUFGEPASST: ENTFERNUNGSPAUSCHALE STEIGT AB DEM 21. KILOMETER

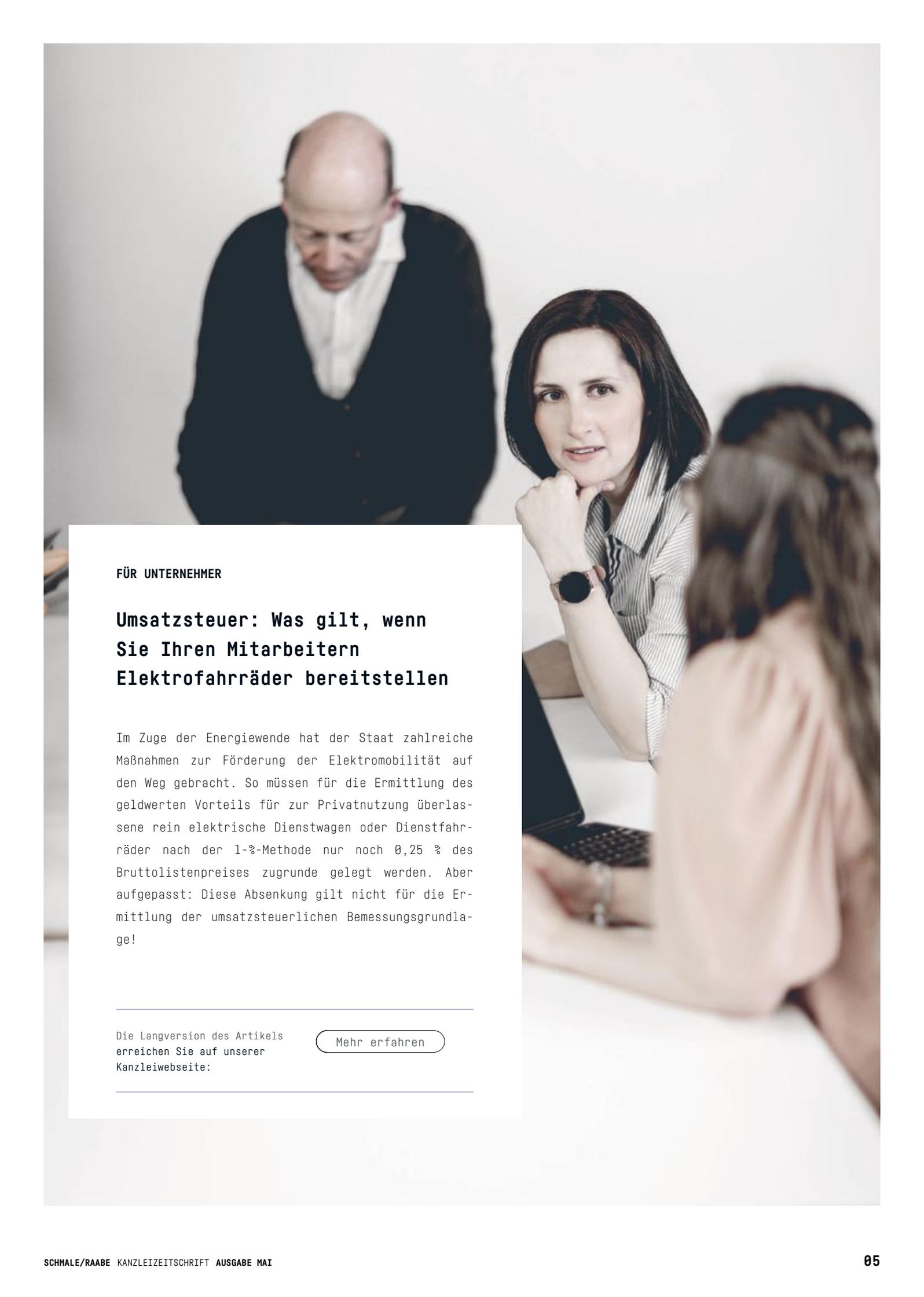
Ab dem Steuerjahr 2021 wurde die Entfernungspauschale von 0,30 € auf 0,35 € pro Kilometer angehoben. Die neue Pauschale gilt ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers liegt. Nach dem derzeit geltenden Gesetz wird die Pauschale ab dem 01.01.2024 weiter auf 0,38 € angehoben. Die Ampel-Koalition will diese Erhöhung auf den 01.01.2022 vorziehen, der Bundestag muss allerdings noch zustimmen.

---

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

---



FÜR UNTERNEHMER

## **Umsatzsteuer: Was gilt, wenn Sie Ihren Mitarbeitern Elektrofahräder bereitstellen**

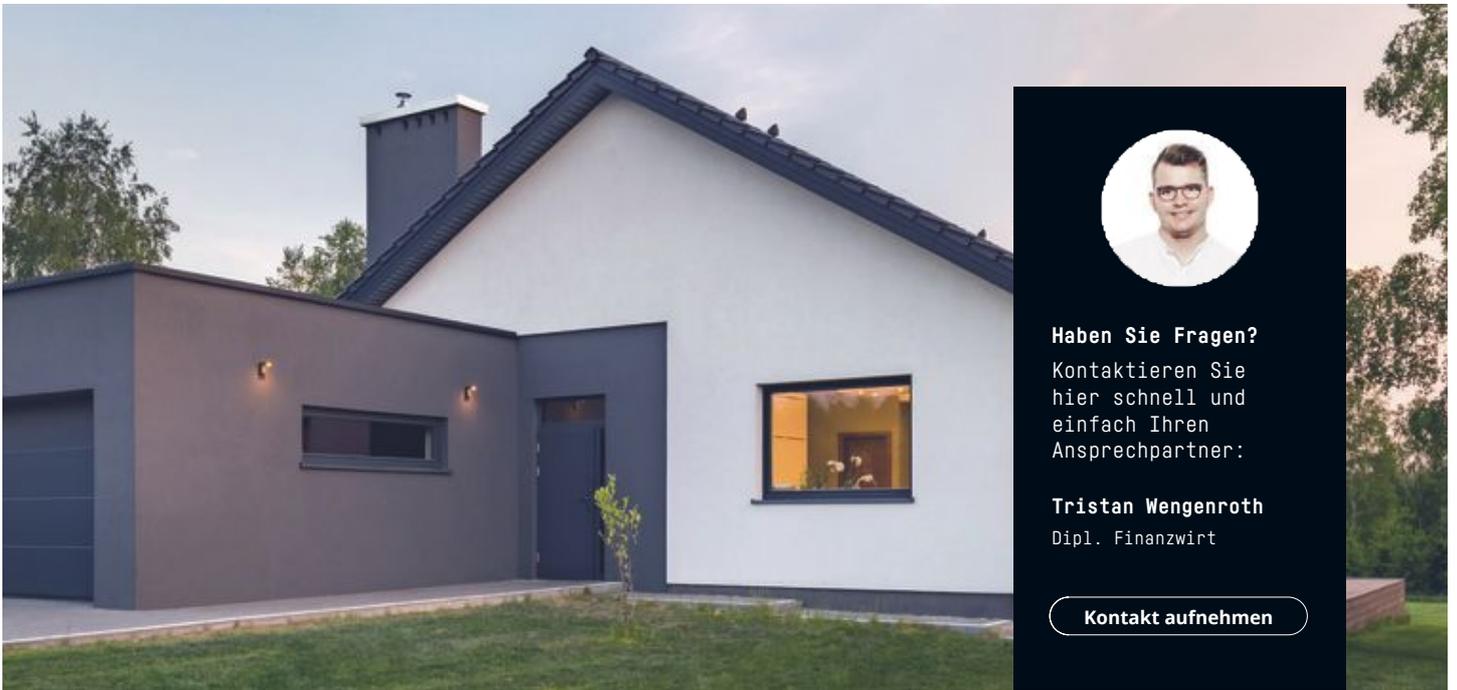
Im Zuge der Energiewende hat der Staat zahlreiche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität auf den Weg gebracht. So müssen für die Ermittlung des geldwerten Vorteils für zur Privatnutzung überlassene rein elektrische Dienstwagen oder Dienstfahräder nach der 1-%-Methode nur noch 0,25 % des Bruttolistenpreises zugrunde gelegt werden. Aber aufgepasst: Diese Absenkung gilt nicht für die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage!

---

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

---

[Mehr erfahren](#)



## FÜR HAUSBESITZER

### BITTE VORMERKEN: IMMOBILIENBESITZER MÜSSEN BALD GRUNDSTEUERERKLÄRUNG ABGEBEN

Die Grundsteuerreform, wenngleich sie erst im Jahr 2025 in Kraft tritt, wird die Bürger schon in diesem Jahr fordern: Sie müssen zwischen dem 01.07. und dem 31.10.2022 eine gesonderte Grundsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Es ist zu erwarten, dass die Finanzämter in Kürze Briefe mit der Aufforderung zur Abgabe der „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ verschicken. Die Erklärung muss dann zwingend elektronisch per ELSTER abgegeben werden.

**Hinweis: Immobilienbesitzer, die sich noch nicht bei der ELSTER-Plattform der Finanzämter registriert haben, sollten Zeit für die Registrierung einplanen.**

Abgefragt werden in der neuen Grundsteuererklärung unter anderem Angaben zur Lage des Grundstücks (einschließlich Gemarkung und Flurstück), Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Wohnfläche und gegebenenfalls Grundstücks- oder Gebäudeart sowie das Baujahr.

Mittels der Angaben aus der Grundsteuererklärung wird von den Finanzämtern dann ein sogenannter Grundsteuerwert berechnet. Hierbei werden künftig - anstatt des alten Einheitswerts - der Bodenrichtwert und eine statistisch ermittelte Nettokaltmiete zugrunde gelegt. Diese neue Rechengröße wird anschließend mit einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, um den Grundsteuerbetrag zu erhalten. Erhalten die Grundbesitzer vom Finanzamt einen Bescheid über den Grundsteuerwert oder den Grundsteuermess-

betrag, ist erst einmal noch nichts zu zahlen, denn diese Mitteilungen dienen nur der Information. Die Gemeinden wenden auf den Betrag ihren individuellen Hebesatz an und berechnen so die Grundsteuer.

Der einzelne Eigentümer wird erst im Jahr 2025 erfahren, was die Reform für ihn persönlich bedeutet, denn erst dann werden die neuen Grundsteuerbescheide durch die jeweilige Gemeinde oder Stadt mit der Zahlungsaufforderung verschickt.

**Hinweis: Der Bund hatte im Jahr 2019 ein zentrales Modell zur Neuberechnung bei der Grundsteuer vorgelegt, den Bundesländern war es aber gestattet, hiervon abzuweichen. Die Mehrheit der Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) haben das Berechnungsmodell des Bundes vollständig übernommen. Sachsen und das Saarland weichen nur geringfügig bei der Höhe der Steuermesszahlen ab. Von der Öffnungsklausel haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen Gebrauch gemacht. Hier wird nicht nach der Art der Immobilie und dem Baujahr gefragt.**

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



## VORSTEUERABZUG: TRIKOTSPONSORING AN SPORTVEREINE

Trikotsponsoring ist auch im Amateursport weit verbreitet: Ein Unternehmer stellt zum Beispiel einer Fußballmannschaft Sportbekleidung unentgeltlich zur Verfügung, im Gegenzug ist die Bekleidung mit Werbeaufdrucken des Unternehmers versehen. Gut zu wissen: Um zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Sportbekleidung berechtigt zu sein, muss der Unternehmer dem Finanzamt nicht nachweisen, wie weit die Werbewirkung reicht.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

## HELFER IN IMPF- UND TESTZENTREN: ÜBUNGSLEITER- UND EHRENAMTSPAUSCHALE AUCH FÜR 2022

Die Vergütungen für freiwillige Helfer in Impf- und Testzentren können auch im Jahr 2022 weiterhin bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei bleiben: Helfer, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind, können die Übungsleiterpauschale von 3.000 € beanspruchen. Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impf- und Testzentren engagiert, kann die Ehrenamtspauschale von 840 € in Anspruch nehmen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Einblicke in die Kanzlei:  
30jähriges Jubiläum

### In eigener Sache:

Heute möchten wir DANKE sagen.

Danke, für 30 Jahre engagierte und zuverlässige Arbeit im Schmale/Raabe Team,

Danke, für die tolle und wundervolle Art,

Danke für 30 Jahre „gute Seele“ im Unternehmen.

Danke an Corina Craemer dafür, das sie so ist, wie sie ist.

Wir sind froh und dankbar dafür, so lange auf sie zählen zu können und mit ihr ihr 30jähriges Jubiläum feiern zu dürfen.

An dieser Stelle gratulieren wir sehr herzlich.

Das gesamte Schmale/Raabe Team

# SCHMALE RAABE

## KONTAKT

### Halver

Höveler Weg 2  
58553 Halver

T 02353 9096-0  
F 02353 9096-49  
info@schmale-raabe.de  
www.schmale-raabe.de

### Dortmund

Wittbräucker Str. 522  
44267 Dortmund

T 02304 97808-0  
F 02353 9096-49  
info@schmale-raabe.de  
www.schmale-raabe.de



## Zahlungstermine MAI 2022

Dienstag, 10.05.2022 [13.05.2022 *]	Montag, 16.05.2022 [19.05.2022 *]	Freitag, 27.05.2022
<ul style="list-style-type: none"><li>• Umsatzsteuer</li><li>• Lohnsteuer</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundsteuer</li><li>• Gewerbesteuer</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sozialversicherungsbeiträge</li></ul>

[\*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.  
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

### DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: nicht verfügbar. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de